

II - 1305.3

Stand: 16.02.2005

**Entscheidungshilfen für die Gewährung
gesondert zu erbringender Leistungen
nach § 23 Abs. 3 SGB II
- Sonderleistungs-Richtwerte -**

für den Einzugsbereich der ARGE Weimar/Apolda

Grundsätzliches:

Mit diesen Entscheidungshilfen soll eine möglichst einheitliche Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II innerhalb der ARGE sichergestellt werden. Insbesondere soll damit eine gleichmäßige Ermessensausübung unterstützt werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens für Bürger und Verwaltung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
 - Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- Pauschalbeträge anzuwenden.

Bei außergewöhnlichen Umständen des Einzelfalles ist in begründeten Fällen aber auch ein Abweichen von den Pauschalen möglich.

Die Bemessung der Pauschalen basiert auf Erfahrungswerten der Sozialhilfepraxis. Hierbei wird darauf abgestellt, daß es durchaus zumutbar ist, gut erhaltene gebrauchte Möbel, Haushaltsgeräte, andere Gegenstände und Kleidung zur Bedarfsdeckung einzusetzen.

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Die Bewilligung dieser Leistung ist nur in wenigen Ausnahmefällen angezeigt. Hierzu zählen vor allem: Totalverlust durch Wohnungsbrand, Gründung eines Hausstandes nach langjähriger Haft, erstmaliger Bezug von eigenem Wohnraum (hier aber nur bei anerkannter Notwendigkeit der eigenen Anmietung von Wohnraum; insbesondere bei jungen Volljährigen ist zu prüfen, inwieweit dies objektiv zwingend erforderlich ist).

- | | |
|-------------------------------------|---------------------------------------|
| 1.1 Grundausstattung 1-Personen-HH: | 1.250,- € |
| 1.2. Zuschlag: | 250,- € für jede weitere Person im HH |

2. **Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt**

Da es lebensfremd ist, ohne eine gewisse Grundaussstattung an Bekleidung zu sein, ist die Bewilligung einer Leistung für eine Grundaussstattung an Bekleidung nur dann angezeigt, wenn durch einen außergewöhnlichen Umstand der gesamte Bekleidungsbestand einer Person fehlt, etwa nach einem Wohnungsbrand oder eventuell auch nach einer langjährigen Haft.

2.1 Grundaussstattung Bekleidung:	500,- €
2.2 Schwangerschaftskleidung:	75,- €
2.3 Babyerstaussstattung einschl. Kinderwagen und Babybett:	350,- €

Eine Leistung für Schwangerschaftskleidung wird frühestens im 5. Schwangerschaftsmonat und für Babyerstaussstattung frühestens 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin gewährt.

3. **mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**

Für die Gewährung dieser Leistung ist eine Bestätigung der Schule vorzulegen, aus der hervorgeht, daß es sich bei der geplanten Fahrt um eine schulrechtliche Maßnahme nach dem Thüringer Schulgesetz handelt und ob alle, bzw. wie viele Schüler der Klasse (von insgesamt) teilnehmen.

Da Klassenfahrten ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schulen sind, soll eine Teilnahme nicht an finanziellen Gründen scheitern. Dies fordert aber auch verantwortungsbewußte Entscheidungen der Klassenleiter, der Eltern, der Schulleitung, sowie der Schulkonferenz zu den vertretbaren Kosten einer Klassenfahrt.

Für mehrtägige Klassenfahrten werden daher in der Regel Leistungen in Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch höchstens 30,- € pro Tag, bei grundsätzlich 5 Tagen Dauer gewährt. Abweichende Entscheidungen werden im Einzelfall (Ausnahmeregelung) durch den Geschäftsführer getroffen.

Sofern höhere Kosten geltend gemacht werden, ist schlüssig darzulegen, welche besonderen Zielstellungen diese höheren Kosten der Klassenfahrt begründen und rechtfertigen und das es keine Teilnahmeabsagen aus finanziellen Gründen gibt.

Eine Leistung wird rechtzeitig zum (von der Schule benannten!) fälligen Einzahlungszeitpunkt geleistet.

„Sonstige Berechtigte“

Die Leistungen nach 1. bis 3. werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den gesonderten Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Die Wahl der Anzahl der Monate, für die das Einkommen angerechnet wird, ist eine zu begründende Ermessensentscheidung. Zu berücksichtigen sind hier insbesondere die Besonderheit des Einzelfalls, die Art des Bedarfs, die Nutzungsdauer der Gegenstände, die Voraussehbarkeit des Bedarfsfalls.

Für Erstaussstattungen für die Wohnung und Erstaussstattungen Bekleidung werden in der Regel die übersteigenden Einkommen des Bedarfsmonats und sechs weiterer Monate gegen gerechnet (Faktor 7), da es sich hier um länger wirkende „Investitionen“ handelt, die üblicherweise einen längeren „Ansparzeitraum“ erfordern. Abweichend hiervon sind die Fälle mit plötzlichem Verlust durch ein Schadensereignis zu betrachten. Hier wird eine Anrechnung bei unaufschiebbaren Bedarfslagen nur im Bedarfsmonat vorgenommen. Allerdings sind in diesen Fällen gegebenenfalls Leistungen als Darlehen nach § 23 Abs. 4 SGB II zu erbringen, bzw. eventuell auch der Übergang möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber Verursacher / Versicherung nach § 33 Abs. 1 SGB II zu bewirken.

Für Schwangerschaftskleidung, Babyerstaussstattung und mehrtägige Klassenfahrten werden in der Regel die übersteigenden Einkommen des Bedarfsmonats und drei weiterer Monate gegen gerechnet (Faktor 4), da hier kürzere „Nutzungsdauer“ vorliegt, aber auch regelmäßig von dem zukünftigen Bedarf Kenntnis besteht.

Zu beachten ist, daß ein übersteigendes Einkommen eines Monats bei weiteren Bedarfen im laufenden Anrechnungszeitraum nicht mehrfach (überlappend) angerechnet wird.

gez. Bartusch